

„Rent a horse“

Beim Leasing und Kauf auf Probe müssen verschiedene Vertragsvereinbarungen beachtet werden.

Aus der Fahrzeugbranche ist das Leasing bekannt. Mittlerweile kommt es auch in Reiterkreisen, gerade im Turniersports, immer häufiger vor, dass sich der Rechtsform des so genannten „Leasings“ bedient wird; wobei der Begriff „Leasing“ hier lediglich als Schlagwort dienen soll. Denn unter diesen Begriff können viele verschiedene Vertragsformen fallen, die auch rechtlich nicht unbedingt alle einheitlich bewertet werden können.

Oft ist mit „Leasing“ ein Miet- oder Mietkaufvertrag, manchmal auch ein so genannter „Kauf auf Probe“ gemeint. Letztlich kommt es auf Bezeichnungen nicht an, wichtig ist nur, was die Parteien untereinander vereinbaren. Das Leasen, Mieten oder der Probekauf eines Pferdes können in ganz verschiedenen Fällen Sinn machen:

„Operatingleasing“

Das Operatingleasing ist sinnvoll bei der Anschaffung von Ponys für Kinder, denn hier ist klar, dass die kleinen Reiter innerhalb kürzester Zeit wieder „aus dem Pony herauswachsen“. Oftmals ist das Pony dann immer noch jung und einsatzfähig genug, um noch nicht als Beistellpferd auf der Wiese zu enden.

Anstatt ein Pony zu kaufen, um es einige Jahre später wieder zu verkaufen, gibt es die Möglichkeit, ein Pony sozusagen zu mieten, d. h. monatliche Raten an den „Leasinggeber“ zu zahlen, mit der Option, das Pony nach einer bestimmten Zeit zu erwerben (falls man sich doch dazu entschließt, es behalten zu wollen) oder nicht zu erwerben und nach unbestimmter Zeit wieder zurückzugeben. Man nennt diese Form auch „Operating-

leasing“. Es wird überwiegend dann gebraucht, wenn für den Leasingnehmer ungewiss ist, wie lange er die Sache braucht und ob er sie erwerben will. Die Vertragsdauer ist unbestimmt, die



Foto: photec

Kündigung erleichtert oder jederzeit möglich. Im Zweifel wird auf solch eine Art Vertrag in der Regel das Mietrecht angewandt.

Ein Vorteil dieser Form des Leasings kann z. B. darin liegen, dass die Gefahr, dass dem Pferd etwas passiert, es krank wird, etc., beim Leasinggeber liegt, es sei denn, dem Leasingnehmer ist eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorzuwerfen. Auf der anderen Seite hat der

Reitponys tragen oft mehrere junge Reiter zu Erfolgen und werden daher manchmal von ihren Besitzern verleast. Das abgebildete Paar hat übrigens nichts mit dem Inhalt des Artikels zu tun.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga Voy unter www.voy-anwaeltin.de

Leasinggeber regelmäßige monatliche Einnahmen, ohne dabei das Eigentum an dem Pferd zu verlieren.

„Kauf auf Probe“

Beim Kauf auf Probe wird ein ganz normaler Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer geschlossen, dessen Wirksamkeit unter der



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

aufschiebenden Bedingung steht, dass der Käufer den Kaufgegenstand billigt. Der Käufer hat dabei das Recht, die Kaufsache eingehend zu

testen und zu untersuchen, er muss allerdings in der Probezeit auch die Unterhalts- und Instandhaltungskosten, d. h. Boxenmiete, Hufschmied und Tierarzt, tragen. Nach Ablauf der Probezeit, die individuell

Nicht versichert

Frage: Ich habe den Artikel („Reiten ‚auf eigene Gefahr‘“) in R+P 9/05 gelesen. Dazu eine Frage: Ich gebe auf meinem Pony zweimal in der Woche Anfängerreitstunden für Kinder aus unserer Nachbarschaft, gegen Bezahlung. Vorab habe ich ein Schreiben aufgesetzt. Ich bin mir aber nicht sicher, ob dieses Schreiben überhaupt „rechtsgültig“ ist, wenn es wirklich mal zu einem Unfall kommen sollte. Wie kann ich mich absichern? Der Wortlaut des Schreibens ist:

Betreff: Keine Versicherung beim Reiten
„Sehr geehrte Familie ... Aus versicherungstechni-

schen Gründen muss ich Sie darauf hinweisen, das Ihr Kind ... auf meinem Pony auf eigene Gefahr reitet. Es ist bei Folgeschäden nicht versichert. Dadurch erhalten Sie bei einem Unfall Ihres Kindes keinen Schadenersatz. Wenn Sie dies gelesen haben und akzeptieren, zeichnen Sie bitte gegen.“

Name der Redaktion bekannt
Antwort: Das Schreiben aufzusetzen und von den Eltern unterzeichnen zu lassen ist sehr klug und auch rechtlich wirksam. Grundsätzlich kann ein solcher Haftungsausschluss vertraglich vereinbart werden. In Deinem Fall ist es wichtig, die Eltern vorher darüber zu informieren, dass für das

Pony keine Haftpflichtversicherung besteht, damit sie um das Risiko des Reitunterrichts Bescheid wissen. Ich würde allerdings das Wort „Folgeschäden“ durch das allgemeine Wort „Schäden“ ersetzen. Denn wenn dein Pony nicht versichert ist, dann geht es nicht nur um Folgeschäden, die nicht ersetzt werden können, sondern um sämtliche Schäden, die überhaupt durch dein Pony angerichtet werden. Wichtig ist auch, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter der noch minderjährigen Kinder unterzeichnen; die Unterzeichnung durch ein Kind selbst wäre unwirksam.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

vereinbart wird, muss sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer erklären, ob er das Pferd behalten will oder nicht. Schweigt er, gilt der Fristablauf als Zustimmung zum Kaufvertrag. Dieser ist dann nach Ablauf der Probezeit wirksam geworden. Achtung: In der Probezeit gilt der Käufer haftungsrechtlich als Tierhalter, da er im eigenen Interesse wirtschaftlich für das Tier sorgt und auch das Bestimmungsrecht über es ausübt. Es empfiehlt sich also für die Probezeit eine Tierhalterversicherung für das Pferd abzuschließen.

Schwierigkeiten können auch dann auftreten, wenn dem Pferd in der Probezeit etwas zustößt. Zunächst muss natürlich geprüft werden, ob sich diesbezüglich der Probekäufer oder ein Dritter schuldhaft verhalten hat, dann müsste dieser als Verursacher des Unfalls haften. Wenn allerdings dem Pferd etwas zustößt oder es schlichtweg

krank wird, was niemand zu verantworten hat, dann ist diese Gefahr grundsätzlich das Risiko des Verkäufers, das heißt, dieser hätte dann den Schaden. Diese gesetzliche Regelung kann vertraglich aber ausgeschlossen und das Risiko bereits dem Probekäufer auferlegt werden.

Eine abgewandelte Form des Probekaufs kommt in jüngster Zeit gerade bei jüngeren Pferden häufig vor, die erst gründlich auf ihr Potenzial getestet werden sollen. Dies sieht so aus, dass Käufer und Verkäufer einen ganz normalen Kaufvertrag über das Pferd schließen.

Hier wird auch bereits die volle Summe vereinbart, die das Pferd kosten soll. Gezahlt wird dann aber nur ein Teil des gesamten Kaufpreises und man vereinbart eine bestimmte Probezeit, beispielsweise ein Jahr. Das Pferd wird dann an den Käufer übergeben, wobei sich der Verkäufer das Eigentum an dem Pferd bis zur

vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält.

Nach dem Jahr kann der Käufer dann entscheiden, ob er das Pferd behalten möchte und den Restkaufpreis bezahlt oder ob er es zurückgibt. Die angezahlte Summe bekommt er in diesem Fall nicht wieder.

Wiederkauf

Seitens des Verkäufers eines Pferdes ist es auch möglich, sich vertraglich ein Wiederkaufsrecht vorzubehalten, dass er jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Käufer ausüben kann.

Wichtig ist hierbei eine Vereinbarung über den Wiederkaufpreis. Ist keiner vereinbart, gilt im Zweifel der Kaufpreis auch als Preis für den Wiederkauf. Dies wird den Risiken des Wiederkaufsrechts allerdings nicht sonderlich gerecht.

Möglich ist, den zum Zeitpunkt des Wiederkaufs geltenden Schätzwert des

Pferdes zu vereinbaren. Dies hat Vorteile, insbesondere für den Käufer, bzw. Wiederverkäufer. Denn verbessert sich das Pferd beim Wiederverkäufer, da es z. B. guten Beritt erhält und Turnierplatzierungen sammelt, so erhält sich der Wiederverkäufer den Mehrwert und der ehemalige Verkäufer kann sein Pferd nicht einfach zum ursprünglichen Preis zurückkaufen.

Zudem gilt bei Vereinbarung des Schätzwertes als Wiederkaufpreis noch eine besondere Risikoregelung: Normalerweise trägt das Risiko der zufälligen Erkrankung oder Verschlechterung des Pferdes nämlich der Käufer.

Wird aber der Schätzwert als Wiederkaufpreis vereinbart, trägt er dieses Risiko nicht. Will der ehemalige Verkäufer das Pferd dann zurückkaufen, zahlt er automatisch den geminderten Schätzwert des Pferdes.

Rechtsanwältin Olga A. Voy